

10.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - In - Wizu **Punkt** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale

KOM(2003) 109 endg.; Ratsdok. 7458/03

A

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Die im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehene Spezifizierung von Strukturmerkmalen, die in einer Unterstichprobe (gegebenenfalls nur in einem Quartal) erhoben werden sollen, ist in jedem Fall abzulehnen. Für die Erhebungsorganisation in den Statistischen Landesämtern bedeuten Unterstichproben einen erheblichen organisatorischen und damit auch finanziellen Mehraufwand, der unter allen Umständen vermieden werden sollte. Darüber hinaus läuft die Erhebung von Merkmalen für nur ein Quartal dem methodischen Prinzip einer unterjährigen Erhebung entgegen, da aus diesen Ergebnissen keine "echten" Jahresdurchschnitte erstellt werden können. Im Ergebnis würde sich

...

damit durch die Erhebung weniger Merkmale in Unterstichproben per Saldo für den Kreis der Auskunftspflichtigen lediglich eine geringe Entlastung ergeben, während bei den Statistischen Landesämtern per Saldo sogar mit deutlichem Mehraufwand zu rechnen ist.

Eine Kostenreduzierung für die Statistischen Landesämter gegenüber dem vorliegenden Verordnungsvorschlag kann damit nur über eine Reduzierung der Erhebungsmerkmale für die europäische Arbeitskräfteerhebung erreicht werden. Sollte sich dies im weiteren Verfahren auf EU-Ebene nicht durchsetzen lassen, ist die Bundesregierung in der Pflicht, die Statistischen Landesämter über die Neuregelung des nationalen Mikrozensus ab dem Jahr 2005 entsprechend zu entlasten und die schon bestehende große Belastung der Auskunftspflichtigen per Saldo nicht weiter auszuweiten.

B

2. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.